

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/42 —**

Grenznahe Sondermülldeponien in der DDR

Der Bundesminister des Innern – U II 7 – M 117 515/27 – hat mit Schreiben vom 11. Mai 1983 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, den Bundesministern des Auswärtigen, für Wirtschaft, für innerdeutsche Beziehungen, für Forschung und Technologie namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung die Problematik um die DDR-Deponie Schönberg bekannt, und wie sehen die Probleme im einzelnen aus?

Der Bundesregierung ist die Problematik der Deponie Schönberg (DDR) bekannt. Sie steht seit über drei Jahren in Kontakt mit den Regierungen der Bundesländer, insbesondere der des Landes Schleswig-Holstein, und den zuständigen Stellen der DDR.

Die Deponie Schönberg liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Lübeck. Aufgrund dieser geographischen Lage bestehen Sorgen, daß aus der Deponie Schönberg austretende Schadstoffe zu schädlichen Umweltauswirkungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, daß keine schadstoffhaltigen Sickerwässer aus der Deponie in das Oberflächenwasser der Wakenitz gelangen, die der Stadt Lübeck als Trinkwasserreservoir dient. Was das Grundwasser angeht, hat die DDR durch entsprechende Unterlagen dargelegt, daß eine Gefahr der Verunreinigung nicht gegeben ist.

- 1.1 Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die befürchteten Schäden
- möglichst frühzeitig festzustellen bzw.
 - zu unterbinden?

In dem Bestreben, schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen, hat sich die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit bemüht, die im Zusammenhang mit der Deponie Schönberg stehenden Fragen zu klären. Sie hat hierzu insbesondere die notwendigen Gespräche zwischen den zuständigen Behörden von Schleswig-Holstein und der DDR vermittelt. Die Bundesregierung ist weiter dazu bereit.

Ziel der Verhandlungen mit der DDR ist, daß der Betrieb der Deponie Schönberg an hohe Sicherheitsanforderungen geknüpft wird, so daß schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Diesen Sicherheitsanforderungen kann dadurch Genüge getan werden, daß die Deponie nach anerkannten Regeln der Deponietechnik, insbesondere hinsichtlich der Sickerwasserkontrolle, betrieben wird und daß bestimmte gefährliche Abfälle nicht zur Ablagerung zugelassen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Deponie Schönberg von der DDR in eigener Verantwortung und nach den dort geltenden Vorschriften betrieben wird.

Über die Sicherheitsfragen ist die DDR grundsätzlich zu einer Abstimmung bereit. Sie selbst hat dazu Unterlagen überreicht, die in den vergangenen Monaten Gegenstand der Beratung von Bund und Ländern waren. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzender der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Grundsätze zum Betrieb der Deponie und zur Art der ablagerbaren bzw. nichtablagerbaren Abfälle erarbeitet.

Im Hinblick auf noch bestehende Meinungsverschiedenheiten hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die von Schleswig-Holstein entwickelten Grundsätze noch einmal zwischen Bund und Ländern zu erörtern. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Ergebnis dieser Abstimmung der DDR mitzuteilen und sich für die Beachtung der aufgestellten Kriterien einzusetzen. Notwendig ist in diesem Zusammenhang, daß die Deponie regelmäßig auf mögliche Schadstoffemissionen überwacht wird.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die mit der Regierung der DDR getroffene Vereinbarung vom 20. September 1973 über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze. Diese Grundsätze enthalten die Pflicht zur Information über eingetretene oder drohende Schadensfälle und die Verpflichtung zur Schadensvorsorge.

Die Bundesregierung nutzt alle Möglichkeiten einer Ansprache gegenüber der DDR in der Grenzkommission und durch dieständige Vertretung bei der DDR, um schädliche Auswirkungen und Gefährdungen für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im grenznahen Raum von vornherein auszuschließen.

2. Welche Ursachen hat der Sondermüllexport in die DDR?

Wesentlicher Anreiz für die Verbringung von Abfällen zur Deponie Schönberg sind die relativ niedrigen Preise, die dort für die Ablagerung gelten. Außerdem wird die Deponie Schönberg als Ausweichlösung in solchen Fällen genutzt, in denen – wie in Hamburg – keine ausreichenden eigenen Beseitigungsanlagen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang ist auf die wachsende Gefahr hinzuweisen, daß durch Widerstände gegen die Errichtung neuer Abfallbeseitigungsanlagen und gegen den Betrieb bestehender Abfallbeseitigungsanlagen das umweltpolitische Ziel einer möglichst weitgehenden Eigenbeseitigung unterlaufen wird.

3. Welche Sondermüllmengen sind jeweils in den letzten Jahren bis heute in die DDR exportiert worden?

Folgende Abfallmengen wurden seit 1981 aus der Bundesrepublik Deutschland zur Deponie Schönberg verbracht:

1981

Industrielle Abfälle einschließlich Sonderabfälle: 52 153 Tonnen sowie 601 m³

1982

Hausmüll:	66 645 Tonnen
hausmüllähnliche Abfälle:	565 Tonnen
Industrielle Abfälle einschließlich Sonderabfälle:	169 932 Tonnen sowie 13 978 m ³

Die Zahlen beruhen auf Angaben des Unternehmens, das die Abfälle zur Deponie verbringt bzw. dorthin vermittelt.

4. Sind der Bundesregierung weitere im Bau bzw. in Planung befindliche Sondermülldeponien der DDR in Grenznähe bekannt, und wenn ja, um welche Standorte handelt es sich hierbei?

Nein.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sondermüllexporte in die DDR

- im Hinblick auf die künftige Lagerkapazität in der Bundesrepublik Deutschland,
- im Hinblick auf negative Umweltauswirkungen (Grundwasser, Luft, Mensch, Flora, Fauna),
- im Hinblick auf Verhandlungen über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (z. B. Werra-Versalzung, Saurer Regen),
- im Hinblick auf die eigene Verantwortung der bei uns in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kuppelprodukte der westlichen Industriegesellschaft?

- Die Bundesregierung vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß Abfälle in den Ländern bzw. Staaten zu beseitigen sind, in denen sie anfallen. Die grenzüberschreitende Beseitigung von Sonderabfällen sollte auf sachlich notwendige Ausnahmefälle beschränkt werden. Die in der Bundesrepublik Deutschland

bestehende Infrastruktur für die Sonderabfallbeseitigung ist daher zu erhalten bzw. weiter auszubauen.

Durch die Verbringung großer Mengen von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland in andere Staaten besteht die Gefahr, daß Anlagen der Sonderabfallbeseitigung, die hier mit großem finanziellen Aufwand errichtet wurden, nicht ausgelastet und damit mittel- und langfristig nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Mit dieser Entwicklung würde eine ordnungsgemäße Sonderabfallbeseitigung in Frage gestellt und eine unerwünschte Entsorgungsabhängigkeit von anderen Staaten geschaffen. Diese Überlegungen gelten auch für die Verbringung von Abfällen in die DDR.

- b) Wie dargelegt, ist auch die Abfallverbringung in die DDR von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Umwelt nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird.
- c) Die Bundesregierung sieht die Verbringung von Sonderabfällen in die DDR als ein gesondertes Problem, das in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Abbau der grenzüberschreitenden Gewässer- und Luftverschmutzung steht.
- d) Die Antwort hierzu ist bereits in der Beantwortung von Frage 5a) enthalten.

- 6. Gedenkt die Bundesregierung steuernd einzutreten, und wenn ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die grenzüberschreitende Beseitigung von Abfällen ebenso wie gegenüber anderen Staaten auch gegenüber der DDR restriktiv gehandhabt wird. Diese Haltung wird von den Bundesländern grundsätzlich unterstützt.

Für die Verbringung von Sonderabfällen zur Deponie Schönberg bedarf es einer Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Für die Erteilung dieser Genehmigung sind die Bundesländer zuständig. Insofern bietet bereits das geltende Recht die Möglichkeit, auf die Verbringung von Abfällen zur Deponie Schönberg wirksam Einfluß zu nehmen. Insbesondere kann die Verbringung von solchen Abfällen untersagt werden, deren Ablagerung eine Gefährdung der Umwelt besorgen läßt.

Um die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden zu erweitern, bereitet die Bundesregierung z. Z. den Entwurf für eine Dritte Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vor. Mit dieser Änderung soll die Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Kriterium für diese Genehmigung soll u. a. sein, daß die grenzüberschreitende Beseitigung von Forderungen der Abfallbeseitigungsplanung der Länder abhängig gemacht werden kann. Insofern erhalten die Länder ein noch wirksameres Instrument zur Steuerung der Abfallströme u. a. zur Begrenzung der Abfallverbringung zur Deponie Schönberg.